

Ergänzung des Fragebogens über die Durchführung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle - Slovenien

14. Art.14 des Protokolls Bodenschutz – Auswirkungen der touristischen Infrastruktur

40. Haben Sie beträchtliche Boden- und Vegetationsschäden im Bereich von Skipisten festgestellt?			
ja		nein	X
Falls ja, haben Sie Maßnahmen zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ergriffen?			
ja		nein	
Falls ja, nennen Sie die Schäden und die ergriffenen Maßnahmen.			
Anmerkung: Das Monitoring der Boden- und Vegetationsschäden im Bereich von Skipisten wird nicht durchgeführt.			

19. Art.19 des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege – Ergänzungsmaßnahmen

43. Wurden strengere Maßnahmen ergriffen als sie im Protokoll vorgesehen sind?			
ja	X	nein	
Falls ja, welche?			
Die im Naturschutzbereich ergriffenen Maßnahmen betreffen spezielle Maßnahmen bei Erteilung der Naturschutzbewilligungen für den Anlagenbau (Beschränkungen bzw. Verbote), spezielle Maßnahmen bei Erteilung der Bewilligungen für die Forschung geschützter Pflanzensorten und Tierarten im Alpenraum u. ä., gemäß dem Gesetz über die Erhaltung der Natur und den Durchführungsvorschriften sowie dem Nationalparkgesetz Triglav.			

6. Art. 6 des Protokolls Berglandwirtschaft – Internationale Zusammenarbeit

Erklären Sie bitte, welche Form (welche Formen) der Zusammenarbeit hat (haben) die beste Wirkung und warum.
Slowenien als EU-Mitgliedstaat beteiligt sich tatkräftig an den Aktivitäten im Bereich der Berglandwirtschaft im Rahmen der Förderungen landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete. Es handelt sich demnach nicht um ein "klassisches" multilaterales Abkommen, sondern um die Harmonisierung in Bezug auf diese Thematik innerhalb der EU-Mitgliedstaaten, also auch mit den Vertragsstaaten der Alpenkonvention. Eine zusätzliche Ausbildung bedeutet vor allem die Teilnahme an Seminaren bzw. verschiedenen Workshops zum Thema ländliche Entwicklung.

7. Art. 7 des Protokolls Berglandwirtschaft – Förderung der Berglandwirtschaft

Im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2004-2006 wird eine differenzierte Zahlung für die Gebiete in Extremlagen festgesetzt, mit Schwerpunkt auf einer

höheren Förderung für die Alpen- und Bergregionen. Als Spezialleistung für landwirtschaftliche Betriebe kann eine Subventionsform für Bergbetriebe und für Betriebe in steilen Hanglagen betrachtet werden. Ebenso gibt es Subventionen für die Mahd von Steilhängen, Buckelwiesen sowie die Alpenweide im Rahmen des Programms für Landwirtschaft und Umwelt, wo der Schwerpunkt gerade auf der Erhaltung der Kulturlandschaft liegt.

13. Artikel 13 des Protokolls Berglandwirtschaft – Vervollständigung der Land- und Forstwirtschaft

20. Werden unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten und landschaftlicher Konformität die Schutz-, Nutzungs-, Erholungs- und Umweltfunktionen sowie die biogenetische Funktion des Waldes gegenüber den landwirtschaftlichen Nutzungsflächen in Betracht genommen?

ja	X	nein	
----	---	------	--

Falls ja, wie?

Gemäß § 6 Waldgesetz (Amtsblatt der RS, Nr. 30/93, 13/98 – Bescheid des Verfassungsgerichts, 56/99 – Gesetz über die Naturerhaltung (ZON), 67/02 – Änderungsgesetz zum Waldgesetz (ZG-a) und 110/02 - Gesetz über den Anlagenbau (ZGO-1), mit dem festgelegt wird, dass das Programm zur Entwicklung der Wälder Sloweniens (Nationales Programm zur Entwicklung der Wälder – NPRG) und die Pläne zur Bewirtschaftung der Wälder die Grundlage für die Bewirtschaftung der Wälder sind. Die Bewirtschaftung der Wälder erfolgt auf eine Weise, durch die alle Waldfunktionen erhalten bleiben und die auf einer effizienten natürlichen Erneuerung der Baumbestände beruht. § 9 zit. Gesetz legt fest, dass die forstwirtschaftlichen Pläne die forstwirtschaftlichen Pläne der Bereiche und die forstwirtschaftlichen Pläne der Betriebseinheiten sind. Die forstwirtschaftlichen Pläne werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten in den einzelnen Gebieten als Gesamtpläne für alle Wälder ungeachtet des Eigentums erstellt.

Das Programm zur Entwicklung der Wälder (NPRG), Amtsblatt der RS, Nr.: 14/1996 vom 8.03.1996) legt in Pkt. 4.14. Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und des ländlichen Raums fest, dass bei der Festlegung der Ziele und Maßnahmen für die Bewirtschaftung mit bäuerlichen Wäldern zu berücksichtigen ist, dass der Wald ein Teil des landwirtschaftlichen Betriebes ist, weswegen der Betrieb unter Berücksichtigung des ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspektes ganzheitlich zu betrachten und seine Rolle bei der Erhaltung der Kulturlandschaft anzuerkennen ist. Bei der Planung waldbaulicher Maßnahmen im bäuerlichen Wald sind die Entwicklungserfordernisse des landwirtschaftlichen Betriebes zu berücksichtigen. Vor allem in der Bergwelt, wo die Forstwirtschaft größtenteils die wichtigste Wirtschaftstätigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes ist, hat die öffentliche Forstdienststelle auch an der Gestaltung gemeinschaftlicher Entwicklungsprogramme (z.B. CRPOV-Integrierte ländliche Entwicklung und Dorferneuerung), an der Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Ausbildungsprogramme und an der Gestaltung des gemeinsamen Programms für den Bau und Instandhaltung von Infrastrukturanlagen mitzuwirken. Der Erhaltungszustand und die Attraktivität unserer Waldlandschaft sowie der geordnete Zustand der landwirtschaftlichen Betriebe und des ländlichen Raums schaffen die Voraussetzung für die Lebensqualität auf dem Lande und stellen auch einen wichtigen Bestandteil des integrierten touristischen Angebots dar.

16. Art. 16 des Protokolls Berglandwirtschaft – Ergänzende Maßnahmen

Beurteilung der Effektivität der ergriffenen Maßnahmen

26. Beurteilen Sie die Effektivität der ergriffenen Maßnahmen!

Aus Sicht des Protokolls Berglandwirtschaft kann eine positive Auswirkung bei der Durchführung verschiedener Maßnahmen zur Förderung von Landbau und den damit verbundenen Tätigkeiten bestätigt werden.

21. Art. 21 des Protokolls Tourismus – Ergänzende Maßnahmen

Beurteilung der Effektivität der ergriffenen Maßnahmen

43. Beurteilen Sie die Effektivität der ergriffenen Maßnahmen!

Die ergriffenen Maßnahmen haben keine zufriedenstellenden Synergiewirkungen und zielen nicht im gleichwertigen Ausmaß auf die Erhaltung und Entwicklung des Alpenraums ab. Die Regelung und die Maßnahmen sind vorrangig restriktiv, auf einzelne Sektoren aufgeteilt und nicht gerade ermutigend für die Entwicklung der touristischen Wirtschaftstätigkeit in diesem Gebiet, für die Erhaltung der Besiedlung dieses Gebietes, für die Erhaltung des Gebietes als spezifischen Lebens- und Arbeitsraums der alpinen Bevölkerung. Der Tourismus gilt als die akzeptabelste Wirtschaftstätigkeit in derartigen Lebensbereichen, ist ein ideales Instrument zur Erhaltung der Besiedlung, eine hervorragende Quelle von Beschäftigungsmöglichkeiten, der Erhaltung der Alpenlandschaft und -kultur, der Interpretation, Promotion und Erhaltung dieses sowohl für Slowenien als auch für Europa außerordentlichen und touristisch attraktiven Bergraums. Die Beachtung der Grundsätze der Nachhaltigkeit und eine ausgewogenere Wirtschaftsentwicklung dieses Gebietes erfordern eindeutige, integrierte, komplexe und ermutigende gesetzliche Grundlagen und Lösungen, eine konsequente Durchführung der Vorschriften, eine intensive Harmonisierung der Entwicklungsausrichtungen und Tourismusmaßnahmen vor allem mit Richtlinien im Bereich Umwelt, Raum, Verkehr und Landwirtschaft, was eine effizientere Durchführung der Auflagen sowohl der Alpenkonvention, des Protokolls Tourismus sowie aller anderen Protokolle ermöglichen wird.

11. Art.11 des Protokolls Verkehr - Straßenverkehr

14. Wie wurden in Ihrem Land die aus Art.11 Abs.2 genannten Bedingungen umgesetzt?

Es werden alle Bedingungen des Protokolls umgesetzt.

7. Art.7 Protokoll Energie - Wasserenergie

14. Werden bei den neuen und im Rahmen der Möglichkeiten auch schon bei den bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionalität der Fließgewässer und die Ganzheitlichkeit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen gesichert, wie die Festlegung der Mindestdurchflussmengen, die Durchführung der Vorschriften zur Minderung künstlicher Schwingungen des Wasserpegels und die Sicherung der Durchgängigkeit für Tiere?

ja	X	nein	
----	---	------	--

Falls ja, wie?

Ja, durch Umweltschutzvorschriften.

15. Werden Wasserregime in Wasserschutzgebieten für Trinkwasser, Schutzgebieten mit ihren Pufferregionen, Schutzgebieten und Ruhegebieten wie auch in unversehrten Natur- und

Landschaftsgebieten geschützt?			
ja	X	nein	
Falls ja, welche Maßnahmen wurden zu diesem Zweck ergriffen?			
Ja, durch Umweltschutzvorschriften.			

8. Art.8 des Protokolls Energie – Energie aus fossilen Brennstoffen

22. Wurden in Grenzgebieten die Systeme zur Überwachung der Emissionen und Immissionen mit Systemen anderer Vertragsparteien harmonisiert?			
ja	X	nein	
Falls ja, bitte die Einzelheiten aufführen.			
<p>Die Systeme zur Überwachung der Emissionen wurden nicht mit den Systemen anderer Vertragsparteien harmonisiert. Die Überwachung der Emissionen wird gemäß der nationalen Gesetzgebung durchgeführt: Die Messungen der Emissionen in die Luft aus den Einrichtungen werden durch bevollmächtigte Leistungserbringer mit entsprechender Akkreditierung durchgeführt; die Betreiber der Einrichtungen sind dazu verpflichtet, dem Ministerium (d.h. der ARSO- Agentur der Republik Slowenien für Umwelt) einmal jährlich einen Bericht über ihre Emissionen zu erstatten; ARSO übermittelt diese Daten über die jährlichen Emissionen aus Verunreinigung per Website an die Öffentlichkeit.</p> <p>Trotzdem ist anzumerken, dass Emissionen und Immissionen in EU-Richtlinien geregelt werden. Die Mitgliedstaaten müssen über ein geeignetes Monitoring der Immissionen sowie die Überwachungen der Emissionen verfügen, die auf ähnliche Weise geregelt wird. Mit Ausnahme der Schweiz sind alle Vertragsparteien EU-Mitgliedstaaten. Alle übermitteln auch Daten über Emissionen und Immissionen an die Europäische Kommission und an die Europäische Umweltagentur.</p>			

11. Art.11 des Protokolls Energie – Renaturierung und naturnahe Baumethoden

28. Unter welchen Bedingungen haben bei den Ideenprojekten die Renaturierung der Standorte und die Wiederherstellung des Wasserregimes nach dem Bauschluss der öffentlichen und privaten energiewirtschaftlichen Anlagen erfolgen, die die Umwelt und die Ökosysteme im Alpenraum beeinflussen? (Bitte die Einzelheiten und die Rechtsvorschriften angeben.)			
Das wird durch Umweltschutzvorschriften geregelt.			

13. Art.13 des Protokolls Energie - Harmonisierung

36. Wurde Ihr Land bei den Projekten im Bereich der Energiewirtschaft, die eine wichtige grenzüberschreitende Auswirkung haben mögen und die von einer anderen Vertragspartei geplant oder durchgeführt wurden, nach einem Gutachten vor Projektdurchführung befragt?					
ja		nicht immer	X	nein	
Sollte Sie „nein“ oder „nicht immer“ angekreuzt haben, bitte das Beispiel oder die Beispiele angeben, bei denen Ihr Land nicht nach einem Gutachten befragt wurde, unter Angabe der Vertragspartei und der ungefähre Zeitpunkt der Durchführung des konsultationsfreien Projektes.					

Ein Beispiel sind die Gasterminals im Golf von Triest. In Italien ist auch eine Kompressorstation für das Erdgas nahe der Grenze geplant.

14. Art. 14 des Protokolls Energie – Ergänzende Maßnahmen

37. Wurden strengere Maßnahmen ergriffen als sie im Protokoll vorgesehen sind?

ja	X	nein	
----	---	------	--

Falls ja, welche?

Die Maßnahmen zur Anordnung von Anlagen im Raum sind in Slowenien sehr strikt. Der Bauherr kann nicht vorhersagen, ob die Anordnung gestattet wird oder nicht, er kann auch nicht wissen, wie lang die Verträglichkeitsprüfung dauern wird. Das Investieren in energiewirtschaftliche Anlagen ist deshalb in einem Konkurrenzumfeld fast undurchführbar. Bei der Anordnung im Raum geht es um Maßnahmen aus dem Bereich Umweltschutz.